

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2026-562-0625617-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Mertmann GmbH & Co. KG
Standort	Burgstraße 100, 45721 Haltern am See
Anlage	Bauschutt- und Bodenaufbereitungsanlage
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	24.02.2026; ca. 1,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • • Allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität; • • immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • • wasserrechtliche Anforderungen; • • abfallrechtliche Anforderungen. 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG ¹
Genehmigungsbescheide	G62.134.00/92/0202.2 vom 13.09.1993 G62.080/99/0202.2-Ph-wie vom 24.08.1999
Ordnungsverfügungen	-Bescheid v. 27.11.2018: Aufhebung der Bedingung Nr. 1 aus og. Bescheid von 1993 -OV vom 11.11.2005: Errichtung u Betrieb Reifenwaschanlage -OV zur Sicherheitsleistung incl. Anpassung Lagermengen von 04.01.2019

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	X
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Geringfügige Mängel:

- (1) Die Lagermenge an Grünschnitt ist deutlich überschritten. Die Lagermenge ist auf die genehmigte Menge von 30 t zurück zu bauen.
- (2) Hinsichtlich der Betankungs- und Befüllvorgänge der Brech- und Siebanlagen auf dem Betriebsgelände ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In dieser sind die ordnungsgemäßen Betankungs- und Befüllvorgänge zu beschreiben und zu regeln. Die Betriebsanweisung ist der Genehmigungsbehörde (UIB) vorzulegen. (*)

Der Betreiber wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. noch laufende Fristen.)

Gez. Schröder

Anhang

1: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

2: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.